

Stellungnahme zum Antrag

GRÜNE -Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0246**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Einhaltung der Mindestgehwegbreite im Bereich von Ladezonen

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	23.03.2021	39	x	
Hauptausschuss	13.04.2021	1	x	
Gemeinderat	20.04.2021	21	x	

Kurzfassung

Bei Neuplanungen von Ladezonen wird grundsätzlich auf die Einhaltung einer Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern in Bestandssituationen geachtet.

Bei weiterhin nachgewiesenem Bedarf kurzfristige Be- und Entladevorgänge vornehmen zu können, sollen Ladezonen auch bei Unterschreitung der Mindestgehwegbreite erhalten bleiben, da im Einzelfall mit weitaus kritischeren Situationen für zu Fuß Gehende, Radfahrende, den öffentlichen Personennahverkehr oder den Kraftfahrzeugverkehr gerechnet werden muss, sollten die Ladezonen entfallen und die Be- und Entladevorgänge auf der Straße stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/>
Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)			negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/>
			erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN stellt den Antrag:

1. Die Stadt hält bei der Einrichtung von Ladezonen die Mindestgehwegbreite von 1,60 m immer ein.

Bei Neuplanungen wird seitens der Verwaltung auf die Einhaltung einer Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern in Bestandssituationen geachtet.

In der Kapellenstraße ist die Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern in der Ladezone vor den Anwesen Kapellenstraße 14-16 eingehalten, da die Ausweisung der Ladezonen unter Unterbrechung des Radfahrstreifens erfolgt.

In der Ladezone vor den Anwesen Kapellenstraße 54-56 konnte eine Restgehwegbreite von 1,50 Metern vorgehalten werden. Die Gehwegfläche wird durch eine kleine Grünfläche gespalten. Zwischen Grünfläche und den Häuserfronten besteht durchweg eine frei nutzbare Gehwegbreite von circa zwei Metern und mehr. Aufgrund dieser alternativen, Umweg freien Gehwegführung unmittelbar hinter der kleinen Grünanlage ist eine geringfügige Unterschreitung der verbleibenden Restgehwegbreite im vorderen Gehwegbereich vertretbar.

In der Karlstraße wurden die Ladezonen mit einer Restgehwegbreite von 1,60 Metern geplant, bei der Umsetzung gab es geringfügige Abweichungen, sodass das Mindestmaß für den Gehweg unterschritten wurde.

Im Rahmen des Projektes „Faires Parken in Karlsruhe“ wurde die Legalisierung von Gehwegparken bei einer Restgehwegbreite von 1,60 Metern in der Regel geprüft. Nach Möglichkeit wurde in Bestandssituationen immer ein möglichst großes Maß für zu Fuß Gehende gewählt. Das Mindestmaß bezieht sich auf die Breite zwischen den Häuserfronten und der Parkierung. Aufgrund der Begebenheiten vor Ort (Verteilerkästen, Masten, Pfosten, einzelne Stufen oder auch Ladezonen unter Mitbenutzung des Gehweges) gibt es an einigen Stellen kurze Einengungen bis 1,20 Metern. Dies sowohl bei der Legalisierung vom Gehwegparken wie auch bei anderen Planungen. Dieses Maß ist zwar gemäß der RAST06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraße) für den Begegnungsfall nicht ausreichend, entspricht aber dem Mindestmaß für Rettungswege und hat sich im Rahmen des Projektes als Maß für kurze Einengungen auch bewährt.

2. Die Stadt prüft bei bestehenden Ladezonen die Einhaltung der Mindestgehwegbreite. Wo sie nicht eingehalten wird, sollen bestehende Ladezonen aufgelöst werden.

Verkehrszeichen sind nach geltender Rechtslage nur dort anzuordnen, wo dies wegen besonderer Umstände zwingend erforderlich ist und aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Bei der Anordnung von Ladezonen werden daher die Belange aller Verkehrsteilnehmenden gegeneinander abgewogen und bewertet. Aus Sicht der Verwaltung sollten daher auch bei Unterschreitung von 1,60 Metern Restgehwegbreite vorhandene Ladezonen erhalten bleiben, wenn der Grund der Anordnung (Bedarf) nach wie vor besteht. Ohne diese Ladezonen ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf den bestehenden Bedarf kurzfristiger Be- und Entladevorgänge im Einzelfall weitaus kritischere Situationen für zu Fuß Gehende, Radfahrende, den öffentlichen Personennahverkehr oder den Kraftfahrzeugverkehr bestehen.